Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und ist in städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.4.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 6. März 1980
KATASTERAMT
Im Auftrage

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bersenbrück
Gemarkung Bersenbrück
Flur 7, 8 Maßstab 1:1000

Der Stadt Bersenbrück zur Vervielfältigung unter den am 24.4.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 2012/79

Ausgefertigt Osnabrück den 24.4. 1979
Katasteramt
Im Auftrage

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 18.10.1977 (Nds. GVBl I S. 497), in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl I S 21) sowie § 1 der Nds.Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 19.6.1978 (GVBl S. 560) hat der Rat der Stadt Bersenbrück in seiner Sitzung am 12.6.1980 folgende aus nebenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
Die Grundstückseigentümer werden gemeindeseitig durch Bescheid verpflichtet, ihre Grundstücke entsprechend den nach§ 9 (1) Ziff. 25 BBauG getroffenen Festsetzungen zu bepflanzen.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN § 1

Dachneigung und Dachform sind im Bebauungsplan festgesetzt. Carapen können auch mit Flachdächern errichtet werden.

§ 2

Die Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden darf 0,30 m über Oberkante Bürgersteig nicht übersteigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN § 2

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von 90 Grad zulassen.

FESTSETZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
   - WR REINES WOHNGEBIET
   - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
   - MI MISCHGEBIET
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
   - I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
   - II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
   - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
   - 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
   - BM BAUMASSENZAHL
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
   - o OFFENE BAUWEISE
   - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
   - FD FLACHDACH
   - SD SATTELDACH
   - WD WALMDACH
   - 0.45-50° DACHNEIGUNG
   - BAUGRENZE
   - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPT-BAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
   - GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
6. VERKEHRSFLÄCHEN
   - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (GEMEINDESTRASSE)
   - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (STANDSPUR)
   - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
   - F FUSSWEG
   - SICHTWINKEL SIND ÜBERHALB 0,80m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN (HINWEIS)
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
   - VERSORGUNGSFLÄCHE
   - T TRAFOSTATION
9. GRÜNFLÄCHEN
   - GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
   - SPIELPLATZ
   - PARKANLAGE
   - ÖFFENTL. PRIVAT FLÄCHE ZUM PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) 25 BBAUG
   - STRASSENBEGLEITGRÜN
   - BÄUME ZU ERHALTEN § 9 (1) 25 BBAUG
   - PF PFLANZUNG
13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
   - M KURZFRISTIGE STELLFLÄCHE FÜR MÜLLBEHÄLTER
   - GCH FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
   - MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
   - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
   - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
   - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
   - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
   - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER DACHNEIGUNG

REGENRÜCKHALTEBECKEN

Sollten bei den geplanten Bau-und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese Funde meldepflichtig (Nds.Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978). Sie werden unverzüglich der zuständigen Kreis- und Stadtverwaltung gemeldet, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 406) benachrichtigen wird.

RUNDGEWÖLBTE BEGRENZUNG DER BAUFLÄCHE LÄNGS DER BUNDESBAHNLINIE ZUR SCHALLDÄMMUNG UND GRÜNFLÄCHENANREICHERUNG

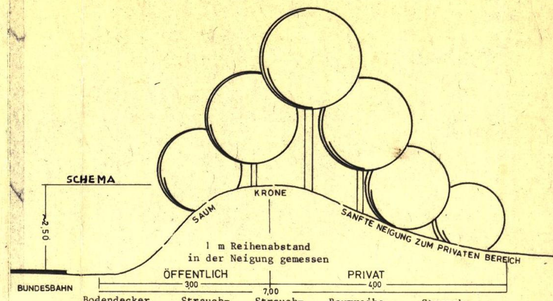

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 38 „WOHNPARK SÜD"

STADT BERSENBRÜCK LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER STADT BERSENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.4.1979 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL I. S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BERSENBRÜCK, DEN 16.7. 1980

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE ENTSPRECHEND § BBAUG. DURCHGEFÜHRT

BERSENBRÜCK, DEN 16.7. 1980

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 12. BIS 3.3. 1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BERSENBRÜCK, DEN 16.7. 1980

STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 12.6.1980 DURCH DEN RAT DER STADT BERSENBRÜCK ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BERSENBRÜCK, DEN 16.7. 1980

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltenden Fassung mit Verfügung
vom 08. SEP. 1980 Az. 309-10-21102-
nicht / ohne Auflagen genehmigt worden. 590-10
Oldenburg, den 08. SEP. 1980
Bez.-Reg. Weser-Ems,
Im Auftrage

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.9. 1980 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK

BERSENBRÜCK, DEN 2.10. 1980

STADTDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 17.7. 1979 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2

PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ
REGIONAL-, BAULEIT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
NIKOLAIORT 1-2, 4500 OSNABRÜCK, TEL. 0541/22022